

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 3 / 2023**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung  
Karlsruhe

**Bekanntmachung der  
Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe  
über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen  
Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen  
Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule  
vom 10. Oktober 2023**

(Datenschutzsatzung)

### **Rektorat**

Lorenzstr. 15  
76135 Karlsruhe  
rektorat@hfg-karlsruhe.de

### **Kontakt / Ansprechpartner**

Florian Ultsch  
Datenschutzbeauftragter

+49 (0) 721 / 8203 2282  
fultsch@hfg-karlsruhe.de

[www.hfg-karlsruhe.de](http://www.hfg-karlsruhe.de)

- Aushang erfolgt am 13.10.2023
- Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt am 13.10.2023

# Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vom 10. Oktober 2023

## Datenschutzsatzung

Bekanntmachung vom 13.10.2023

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe in seiner Sitzung am 21.06.2023 die nachstehende Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

Die Prorektorin für Studium und Lehre sowie der Kanzler und der Datenschutzbeauftragte der Hochschule haben dieser Satzung am 21.06.2023 zugestimmt.

### Inhaltsübersicht

<b>I. Anwendungsbereich und Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Grundsätze.....	3
<b>II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten</b> .....	<b>4</b>
§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerber*innen für die Zulassung .....	4
§ 3a Angabe- und Vorlagepflicht für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung .....	5
§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerber*innen für die Immatrikulation .....	5
§ 5 Angabepflicht für Gasthörer*innen sowie für Nebenhörer*innen.....	6
§ 6 Angabepflicht für Doktorand*innen.....	7
§ 7 Angabepflicht für externe Nutzer*innen der Hochschuleinrichtungen .....	8
§ 8 Rückmeldung .....	9
§ 9 Prüfungsanmeldung.....	9

§ 10 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen Studienaufenthalt im Ausland (Erasmus / Overseas Outgoings) .....	10
§ 11 Angabe- und Vorlagepflicht bei ausländischen Bewerber*innen um einen Studienaufenthalt an der HfG Karlsruhe (Incomings) .....	11
§ 12 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren .....	11
§ 13 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen .....	12
§ 14 Mitteilungspflichten .....	12
<b>III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....</b>	<b>12</b>
§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	12
§ 16 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren.....	13
§ 17 Personenbezogene Merkmale.....	13
§ 18 Studierenden- und Prüfungsakte.....	13
§ 19 Studierendenausweis und Gästekarte.....	14
§ 20 Rechenzentrums-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse.....	15
§ 21 Kontaktpflege zu Absolvent*innen.....	16
§ 22 Übermittlung von Daten .....	16
§ 23 Bescheinigungen.....	16
§ 24 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden .....	17
§ 25 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von Studienaufenthalten im Ausland .....	17
§ 26 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen.....	17
§ 27 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung .....	18
<b>Teil IV. Datenverarbeitungen in der Online-Lehre .....</b>	<b>20</b>
§ 28 Grundsätze der Datenverarbeitung in der Online-Lehre .....	20
§ 29 Digitale / Hybride Lehrveranstaltungen .....	20
<b>Teil V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>21</b>
§ 30 Verarbeitungen von Daten über das künstlerische und wissenschaftliche Personal .	21
§ 31 Inkrafttreten .....	21

## I. Anwendungsbereich und Grundsätze

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerber\*innen, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidat\*innen, Doktorand\*innen, Gasthörer\*innen, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzer\*innen der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Landeshochschulgesetzes (LHG), des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

### § 2 Grundsätze

- (1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DSGVO zu erleichtern.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung, oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung, verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter\*innen. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

## II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

### § 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerber\*innen für die Zulassung

(1) Studienbewerber\*innen haben in der Regel der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname,
2. vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
3. Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht (für die Angabe des Geschlechts gelten in dieser Satzung stets die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes; im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Satzung handelt es sich um folgende Merkmalsausprägungen: männlich, weiblich, divers oder „ohne Angabe“),
7. Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
8. eine für die Dauer des Zulassungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
11. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Hauptstudienfach und Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
12. ggf. weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
13. Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
14. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten Studiengang,
15. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleiteten Wehr- oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese auf Wunsch des\*der Bewerber\*in im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
16. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
17. das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
18. im elektronischen Anmelde- bzw. Hochschulportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die der\*die Studienbewerber\*in selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und

19. Angabe über frühere Bewerbung(en) an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG Karlsruhe) und Teilnahme an einer / mehreren Eignungsprüfung(en), ggf. Angabe darüber, ob diese bestanden wurde(n).
- (2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

### § 3a Angabe- und Vorlagepflicht für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung

- (1) Soweit Aufnahmeprüfungen als Eignungsvoraussetzung für Studiengänge festgelegt sind, haben die Bewerber\*innen der Hochschule die unter § 3 festgelegten personenbezogenen Daten teilweise bereits für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung anzugeben.
- (2) Die für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung konkret anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

### § 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerber\*innen für die Immatrikulation

- (1) Studienbewerber\*innen haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
1. Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
  2. Semester- und/oder Heimatanschrift,
  3. Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsesemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
  4. Fachbereichszugehörigkeit,
  5. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge; bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
  6. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
  7. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
  8. Art, Fachrichtung, Datum sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Abschlussprüfungen,
  9. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,

10. bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder beim Studienabschluss außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Nachweis der Anerkennung als Zugangsberechtigung,
  11. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
    - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
    - b) Krankheit, durch die der\*die Studienbewerber\*in die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
    - c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
    - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
  12. Elektronischer Nachweis des Krankenversicherungsstatus (durch eine gesetzliche Krankenkasse, "Meldegrund 10" auf der Grundlage der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung, § 199a),
  13. Bankdaten über die Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation und
  14. Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht für ausländische Studierende und ggf. für ein Zweitstudium, soweit diese auf Wunsch des\*der Studienbewerber\*in Berücksichtigung finden sollen.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## § 5 Angabepflicht für Gasthörer\*innen sowie für Nebenhörer\*innen

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer\*in muss folgende Angaben und personenbezogene Daten enthalten:
1. Familienname,
  2. Vorname(n), in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
  3. Geburtsdatum,
  4. Anschrift,
  5. E-Mail-Adresse,
  6. Telefonnummer,
  7. Geschlecht,
  8. Staatsangehörigkeit und
  9. gewünschte Lehrveranstaltung (inkl. der zuständigen Dozierenden) und Fachrichtung.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

- (2) Für Studierende, die an einer inländischen Partnerhochschule immatrikuliert sind und sich um einen Studienaufenthalt an der HfG Karlsruhe bewerben, gilt Abs. 1 entsprechend; darüber hinaus sind folgende Daten anzugeben:
  1. Studiengang an der Heimathochschule (dazu ist eine aktuelle Studienbescheinigung vorzulegen) und
  2. Hochschul-/ Fachsemester.
- (3) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.
- (4) Für die Immatrikulation von externen Studierenden nach Abs. 2 als Nebenhörer\*innen gilt § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

#### § 6 Angabepflicht für Doktorand\*innen

- (1) Bei Abschluss der Promotionsvereinbarung haben Doktorand\*innen der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  1. Familienname,
  2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
  3. Anschrift,
  4. E-Mail-Adresse,
  5. Telefonnummer,
  6. Geschlecht,
  7. Geburtsdatum,
  8. Geburtsort,
  9. Staatsangehörigkeit, ggf. weitere Staatsangehörigkeit,
  10. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
  11. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
  12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
  13. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
  14. Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
  15. Promotionsfach,

16. Art der Registrierung als Promovierende\*r (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
  17. Immatrikulation als Promotionsstudierende\*r,
  18. Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand),
  19. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
  20. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und
  21. Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine kumulative Dissertation handelt).
- (2) Über die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand\*in entscheidet der Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung. Im Zulassungsverfahren sind zunächst folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Lebenslauf mit genauer Darstellung des bisherigen akademischen Werdegangs,
  2. Zeugniskopien aller vorhandenen Hochschulabschlüsse und
  3. Exposé zur Beschreibung des Dissertationsvorhabens.
- Die von den Doktorand\*innen im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Promotion werden im Übrigen in der Promotionsordnung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.
- (3) Personen, die als Doktorand\*in angenommen worden sind, werden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 lit. b LHG immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorand\*innen, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 7 Angabepflicht für externe Nutzer\*innen der Hochschuleinrichtungen

- (1) Externe Nutzer\*innen der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
  2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
  3. Geburtsdatum,
  4. Anschrift,
  5. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer,
  6. ggf. den Stand der Schulbildung und
  7. bei minderjährigen Teilnehmer\*innen: Name und Vorname sowie Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten.

(2) Auf Verlangen der Hochschule sind im Einzelfall folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Einverständniserklärung für Bild- und Tonaufnahmen und
2. bei minderjährigen Teilnehmer\*innen: Einverständniserklärung inklusive Name und Vorname sowie Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten.

(3) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

## § 8 Rückmeldung

Bei der Rückmeldung haben die Studierenden auf Verlangen der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht,
2. Heimat- und Semesteranschrift sowie
3. Bankdaten über die Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Rückmeldung (ggf. sind entsprechende Nachweise vorzulegen).

## § 9 Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung der durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare. Dabei sind in Abhängigkeit von der durchzuführenden Prüfung maximal folgende (personenbezogene) Daten anzugeben:

1. Familienname,
2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
3. Matrikelnummer,
4. Anschrift,
5. Studiengang und Semesteranzahl,
6. Namen der Prüfer\*innen bzw. des\*der Betreuer\*in sowie des\*der Zweitgutachter\*in,
7. Prüfungsbezeichnung,
8. Datum und Ort der Prüfung (ggf. Terminvorschlag),
9. Prüfungsthema,
10. bei Promotionen: Art der Promotion, Titel der Dissertation, Name des\*der Betreuer\*in, abgeschlossener Studiengang,
11. bei Anmeldung der Diplom- oder Magisterarbeit: Thema der Abschlussarbeit,
12. Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe sowie Name des\*der Betreuer\*in und
13. Datum und Unterschrift.

- (2) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlineverfahren, sind die Daten überwiegend in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung und Vervollständigung der Daten erfolgt online und über das Login. Auf Anforderung der Hochschule sind schriftliche Angaben nachzureichen.
- (3) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Unterlagen, Nachweise und Erklärungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in der Promotionsordnung aufgeführt.

#### § 10 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen Studienaufenthalt im Ausland (Erasmus / Overseas Outgoings)

- (1) Studierende sind in der Regel dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland, folgende personenbezogene Daten im International Office der Hochschule anzugeben:
  1. Familienname,
  2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
  3. Geburtsdatum,
  4. E-Mail-Adresse,
  5. Studiengang,
  6. Zielhochschule,
  7. Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts,
  8. ggf. Angaben über den Bezug anderer Stipendien und
  9. ggf. Angaben über Mehrfachbewerbungen Erasmus.
- (2) Bei der Bewerbung um einen Studienaufenthalt sind intern und in der Regel an der Partneruniversität im Ausland folgende Unterlagen vorzulegen:
  1. Transcript of Records (auf Anforderung der Partneruniversität),
  2. ggf. Sprachnachweise,
  3. Portfolio und
  4. Letter of Motivation.
- (3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, sind bei dem Konsortialpartner KOOR / BEST an der Hochschule Karlsruhe darüber hinaus folgende Daten anzugeben bzw. Unterlagen vorzulegen:
  1. Geburtsort,
  2. Adresse,
  3. Nationalität,
  4. Kontodaten,
  5. Aktuelle Studienbescheinigung,
  6. Learning Agreement und Transcript of Records (nach Abschluss des Studienaufenthalts an der Partnerhochschule).

## § 11 Angabe- und Vorlagepflicht bei ausländischen Bewerber\*innen um einen Studienaufenthalt an der HfG Karlsruhe (Incomings)

- (1) Für Ausländische Studierende, die sich um einen Studienaufenthalt an der HfG Karlsruhe bewerben, gilt § 10 Abs. 1 - 3 entsprechend. Darüber hinaus müssen in der Regel folgende Dokumente für die Vorbereitung der Immatrikulation eingereicht werden:
  1. Ausgefüllter Immatrikulationsbogen,
  2. Nachweis über eine in Deutschland gültige Krankenversicherung,
  3. Lebenslauf,
  4. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit Visum und
  5. Kopie des Studierendenausweises der Heimathochschule.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (3) Erasmus Austauschstudierende, die keine europäische Staatsbürgerschaft besitzen und ein Visum zu Studienzwecken für die Europäische Union haben, müssen über das International Office der HfG Karlsruhe beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die sogenannte REST Richtlinie angemeldet werden. Hierfür werden folgende Dokumente benötigt:
  1. Aufenthaltstitel des ersten EU-Staates (ausgestellt für Studienzwecke und nach der REST-Richtlinie),
  2. anerkannter, gültiger Pass oder Passersatz (in Kopie),
  3. Nachweis über die Teilnahme an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen bzw. die Vereinbarung zwischen den Hochschulen,
  4. Zulassung der aufnehmenden Hochschule und
  5. Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes (inkl. Krankenversicherungsnachweis).

## § 12 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge an den Prüfungsausschuss, auf Nachteilsausgleich oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, auf Zulassung zu einem Parallelstudium, eines Antrags auf Entlastung, eines Antrags auf Exmatrikulation oder eines Antrags auf Befreiung von Studiengebühren, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des\*der Antragssteller\*in erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.
- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

- (3) Vor Verwendung von neuen Antragsformularen sind diese den Datenschutzbeauftragten vorzulegen.

### § 13 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch Leistungsnachweise und/oder ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme inne haben, folgende Daten:

1. Familienname, Vorname,
2. Matrikelnummer,
3. E-Mail-Adresse,
4. Fachgebiet,
5. Semester und
6. Art der Leistung.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

### § 14 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben folgende Umstände der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit,
2. Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
3. den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte),
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt und
5. das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11b.

## III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

### § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 3 - 14 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist.
- (2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informations-

technischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von §§ 10 - 12 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

- (3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (4) § 13 LDSG bleibt unberührt.

### § 16 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von dem\*der Verfasser\*in der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von dem\*der Verfasser\*in der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn der\*die Verfasser\*in der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerber\*innen im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.
- (2) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerber\*innen nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerber\*innen Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

### § 17 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

Identitätsnummern (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer)

Die Verknüpfung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Verarbeitungskontexten oder von verschiedenen zuständigen Stellen der Hochschule mit Hilfe einer Kennnummer oder auf anderem Wege darf nur erfolgen, sofern und soweit dies eine erforderliche und verhältnismäßige Verarbeitung im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule darstellt.

### § 18 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jede\*n Studierende\*n eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

## § 19 Studierendenausweis und Gästekarte

- (1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis und für externe Nutzer\*innen eine Gästekarte in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis/die Gästekarte kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, insbesondere auch in Werkstätten, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeitsdauer ist abhängig von der zu erwartenden Studienzeit und orientiert sich im Wesentlichen an der Regelstudienzeit sowie an der jeweils geltenden Höchststudienzeit; die Chipkarte muss spätestens am Exmatrikulationstag im Studienbüro zurückgegeben werden.
- (2) Auf dem Studierendenausweis können folgende personenbezogene Daten sichtbar aufgebracht sein:
  1. Ausweisbezeichnung, beispielsweise „Studierendenausweis“ oder alternativ „Student ID Card“,
  2. Kennzeichnung der Hochschule (Logo),
  3. Namen analog zum amtlichen Ausweisdokument,
  4. Matrikelnummer,
  5. Studiengang,
  6. Ausweisnummern diverser Nummernkreise,
  7. Gültigkeitsenddatum,
  8. Kodierungen der vorgenannten Daten, beispielsweise URN-Kodierung der europäischen Matrikelnummer, 2D-Kodierung der europäischen Ausweisnummer und
  9. Authentifizierungsmerkmale, z.B. Hologramm zur Kennzeichnung einer European Student Card (ESC).

Die Gästekarten können die Identifikationsnummer, Fachbereichszugehörigkeit und Funktion der Karte als optisch wahrnehmbare (personenbezogene) Daten enthalten.

- (3) Studierenden- und Gästeausweise in Form von Chipkarten sind mit einem induktiv les- und schreibbaren Speicher ausgerüstet. Sie sind herstellerseitig mit einer eindeutigen, nicht überschreibbaren Identifikationsnummer versehen. Die Hochschule kann zusätzlich folgende personenbezogene Daten elektronisch aufbringen:
  1. Ausweisnummern diverser Nummernkreise,
  2. Identifikationsmerkmale der Hochschule (z.B. Domainname, digitales Zertifikat, Teilnehmercode der Europäischen Kommission) und
  3. Geldbörsennummern.
- (4) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können die in Abs. 3 genannten Daten und folgende weitere personenbezogenen Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:
  1. Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung,

2. Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen,
  3. Datum der Einwilligung zur Produktion des Studierendenausweises als Chipkarte und
  4. Datum der Einwilligung zur Aufwertung des Studierendenausweises als European Student Card.
- (5) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:
1. Identifikationsnummer der Karte (Ausweisnummer und Ausweisseriennummer der Karte),
  2. E-Mailadresse an der Hochschule,
  3. Matrikelnummer,
  4. Gültigkeitsdauer,
  5. Informationen über Berechtigungen und Status der Karte,
  6. Status ID Nummer,
  7. Aktivierungsdatum und -Uhrzeit,
  8. Aktualisierungsdatum /- Uhrzeit,
  9. Geldbörsennummer,
  10. European Student Card Identifier (ESCI).
- (6) Die durch den Chip des Studierendenausweises/der Gästekarte gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters, in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.
- (7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht. Die im Falle der Offline-Lesegeräte durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird jeweils taggleich um Mitternacht gelöscht.
- (8) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuzuziehen.

## § 20 Rechenzentrums-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

- (1) Für jeden Studierenden werden ein Rechenzentrums-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.
- (2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.
- (3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

- (4) Der Anspruch auf ein Rechenzentrums-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse erlischt sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation. Die Hochschule behält sich vor, zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule, im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts zu sperren.
- (5) Einem Account zugehörige Daten, insbesondere E-Mail-Postfächer, werden spätestens sechs Monate nach dessen Deaktivierung gelöscht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Nutzungsordnung des Rechenzentrums.
- (7) Für Personen, die nicht Studierende im Sinne des Absatzes 1 sind, die insbesondere nicht mit dem Status „Hauptörer/-in“ eingeschrieben sind, können Leistungen des Rechenzentrums gemäß Absatz 1 für einen befristeten Zeitraum von in der Regel bis zu zwei Semestern zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

### § 21 Kontaktpflege zu Absolvent\*innen

- (1) Sofern zur Pflege der Verbindung zu Absolvent\*innen (Alumni Management) Daten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LHG verarbeitet werden, sind Absolvent\*innen spätestens zum Zeitpunkt der Exmatrikulation über die entsprechende Datenverarbeitung zu informieren.
- (2) Die Absolvent\*innen sind in diesem Zusammenhang über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.
- (3) Die E-Mail-Adresse ist ein Kontaktdaten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG.

### § 22 Übermittlung von Daten

- (1) Übermittlungen von Daten an Dritte erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe des § 6 LDSG oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder nach Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Die Übermittlung von Daten innerhalb der Hochschule ist zulässig, sofern und soweit die Kenntnis der Daten für den\*die Empfänger\*in zu dessen\*deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (3) Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind.
- (4) Die Hochschule nimmt im Rahmen des § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) am elektronischen Meldeverfahren teil und übermittelt die nach § 199a Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB V erforderlichen Daten an die zuständige Krankenkasse.

### § 23 Bescheinigungen

- (1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung sowie ggf. auch weitere semesterbezogene Bescheinigungen online zum Abruf bereit. Bei Gasthörer\*innen stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der\*die Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung über Studienzeiten und Studienverlauf auch für Zwecke der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden online abrufbar.

## § 24 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.
- (3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

## § 25 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von Studienaufenthalten im Ausland

- (1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von Studienaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogene Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Im Rahmen der Abwicklung eines Studienaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten an die Partnerhochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch und nach vorheriger Einwilligung des\*der Studierenden. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DSGVO.
- (3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programms oder im Rahmen des PROMOS-Programms, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an die nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) als Träger der Programme. Satz 1 gilt entsprechend für das Baden-Württemberg-Stipendium und die Übermittlung der entsprechenden Daten an die Baden-Württemberg-Stiftung sowie für weitere Stipendien-Programme, die über das International Office betreut werden.

## § 26 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3 - 14 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie die darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle können von der Hochschule auch in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Vorträge, Projektarbeiten, Praxisberichte und Studienarbeiten, inklusive der darauf bezogenen

Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden von der zuständigen Fachgruppe ein Jahr aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsvorleistung erbracht worden ist. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

- (4) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen und Studienarbeiten, die in die Endnote miteinfließen, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (5) Abschlussarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren im Studienbüro und/oder bei einer anderen vom bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle aufbewahrt (die Aufbewahrung kann auch durch ein System zur digitalen Langzeitarchivierung erfolgen). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (6) Nicht veröffentlichte und zur Begutachtung eingereichte Fassungen von Dissertationen, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren im Studienbüro und/oder bei einer anderen vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Stelle aufbewahrt (die Aufbewahrung kann auch durch ein System zur digitalen Langzeitarchivierung erfolgen). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Promotion vollzogen wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (7) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind; mit dem Abschluss des Verfahrens und dem Eintritt der Rechtskraft endet die Aufbewahrungspflicht, infolge dessen die umgehende Löschung der Daten zu veranlassen ist.
- (8) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

## § 27 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Daten von Studienbewerber\*innen, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorand\*innen sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf

des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Abs. 2 ausgenommen:

1. Kontaktdaten,
2. Fachbereich und Studiengang,
3. Art und Datum des Abschlusses und
4. äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten gemäß Nr. 1 - 3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolvent\*innen. Die Daten gemäß Nr. 1 - 4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen; Eigenevaluationen können zum Zweck der Qualitätssicherung nach Maßgabe einer entsprechenden Satzung der Hochschule (vgl. § 5 Abs. 5 LHG) durchgeführt werden. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolvent\*innen über das bestehende Widerspruchsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Abs. 2 auf Wunsch des\*der Absolventen\*in ausgenommen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
2. Studiengang, Matrikelnummer,
3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
4. Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
5. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
6. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse und, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung des\*der betroffenen Absolventen\*in. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörer\*innen sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung des Semesters, zu dem die Zulassung ausgesprochen wurde, gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

- (6) Die Daten von externen Nutzer\*innen der Hochschuleinrichtungen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich gelöscht. Die Daten von Kooperationsstudierenden werden in analoger Anwendung der Frist nach § 26 Abs. 4 gelöscht.

## Teil IV. Datenverarbeitungen in der Online-Lehre

### § 28 Grundsätze der Datenverarbeitung in der Online-Lehre

- (1) Im Zusammenhang mit E-Learning-Verfahren darf die Hochschule im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten der Nutzer\*innen verarbeiten, soweit dies für die Registrierung oder Nutzung erforderlich ist.
- (2) Die Datenverarbeitung kann auch Daten umfassen, die für die Bereitstellung des Dienstes technisch erforderlich sind. Eine detaillierte Protokollierung einzelner Aktionen von Nutzer\*innen auf der Plattform in Verbindung mit Zeitpunkt, Kennung und IP-Adresse in Form von Log-Dateien ist für Zwecke der Fehlerbehebung und Angriffserkennung zulässig, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und sofern sichergestellt ist, dass Einträge in Log-Dateien nach spätestens 60 Tagen automatisch gelöscht werden. Eine Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Die Erhebung zusätzlicher Daten oder die Analyse bestehender Nutzungsdaten ausschließlich zum Zweck der Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges von Studierenden darf nur erfolgen, wenn nur diese selbst und von ihnen bestimmte Personen in die die Studierenden betreffenden Daten Einsicht nehmen können, sie über den Vorgang in transparenter und leicht verständlicher Form informiert wurden und sie vorab ausdrücklich eingewilligt haben. Den Studierenden darf aufgrund der Nutzung oder der Nicht-Nutzung eines solchen Verfahrens kein Nachteil entstehen. Verfahren für automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO sind nicht zulässig.
- (4) Eine Anonymisierung der in Abs. 2 genannten Daten ist für Zwecke der Systemoptimierung und der Statistik gestattet. Der Hochschule ist eine Verarbeitung anonymisierter Daten von Nutzer\*innen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und des didaktischen Erkenntnisgewinns nach Maßgabe höherrangigen Rechts, insbesondere § 13 LDSG und Art. 89 DSGVO, gestattet.

### § 29 Digitale / Hybride Lehrveranstaltungen

- (1) Digitale / Hybride Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden, sofern sich die jeweilige Veranstaltung auch nach den Anforderungen der maßgeblichen Prüfungsordnungen für diese Form eignet.
- (2) Studierende können zur Übertragung des eigenen Videos, Bilds oder Tons nicht verpflichtet werden. Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen, insbesondere eine Raumüberwachung oder ein Aufmerksamkeitstracking, sind unzulässig.
- (3) Eine Aufzeichnung oder Speicherung von digitalen Lehrveranstaltungen findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise sind die Aufzeichnung und Speicherung gestattet, sofern es sich dabei ausschließlich um Bild- und/oder Tondaten des\*der Lehrenden handelt; die Löschung dieser Daten liegt in eigener Verantwortung des\*der Lehrenden.
- (4) Die Aufzeichnung oder der Mitschnitt von Lehrveranstaltungen durch Teilnehmende ist generell untersagt.

- (5) Wird eine digitale Lehrveranstaltung als hybride Lehrveranstaltung durchgeführt, werden die Bereiche des Raumes, welche von der Video- und Bildübertragung erfasst werden, optisch für alle Anwesenden klar erkennbar abgegrenzt und gekennzeichnet. Es wird zusätzlich ein ausreichend großer Bereich des Raumes vorgehalten, in welchem sich alle Anwesenden, welche von der Video- und Bildübertragung nicht erfasst werden wollen, aufhalten können.

## Teil V. Schlussbestimmungen

### § 30 Verarbeitungen von Daten über das künstlerische und wissenschaftliche Personal

Die Datenerhebung bzw. -verarbeitung im Zusammenhang mit Dienst- und Arbeitsverhältnissen ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Auf § 15 LDSG wird hingewiesen.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 8 Abs. 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Hochschule über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Karlsruhe, den 10.10.2023

gez.

Prof. Constanze Fischbeck  
Prorektorin für Studium und Lehre

gez.

Thomas Fröhlich  
Kanzler

gez.

Florian Ultsch  
Datenschutzbeauftragter